

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

14^{tes} Stück vom Jahre 1858.

N^o. 62) Verordnung,

die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend;

vom 16ten August 1858.

Auf Grund der bei der polizeilichen Beaufsichtigung der Dampfkessel gemachten Erfahrungen hat es sich als zulässig und angemessen erwiesen, die Vorschriften der Verordnung vom 13ten September 1849 und der sub Δ beigefügten Instruction in Bezug auf Dampfkessel, bei denen entweder ebene oder cylindrische Wandflächen vorherrschend sind, sowie in Ansehung der diese Kessel zu unterwerfenden Festigkeitsproben in nachstehender Weise abzuändern und zu vervollständigen:

§ 1. Die Bestimmung im § 4 der vorgedachten Verordnung vom 13ten September 1849, verbunden mit § 16 der obangezogenen Instruction, daß bei Dampfkesseln mit ebenen Wänden die Dampffspannung nicht über $1\frac{1}{2}$ Atmosphären betragen soll, wird hiermit aufgehoben und für derartige Kessel eine Dampffspannung bis zu und mit 3 Atmosphären nachgelassen.

§ 2. Der Probedruck, dem solche Kessel bei der Prüfung zu unterwerfen sind, hat in dem Falle, daß die beabsichtigte höchste Spannung nicht $1\frac{1}{2}$ Atmosphären übersteigt, wie bisher, $2\frac{1}{2}$ Atmosphären, bei Kesseln von höherer Spannung bis mit 3 Atmosphären hingegen eine solche Zahl von Atmosphären zu betragen, welche durch die Formel $2, n - 1$ angegeben wird, so daß Kessel mit einer inneren Dampffspannung

$$\begin{array}{rcccc} \text{von } 2 & \text{Atmosphären auf } 3 & \text{Atmosphären,} & & \\ = 2\frac{2}{3} & = & = 4\frac{1}{3} & = & \text{und} \\ = 3 & = & = 5 & = & \end{array}$$

zu prüfen sind.

§ 3. Bei Kesseln mit vorherrschend cylindrischen Wänden ist die Festigkeitsprobe in der Art vorzunehmen, daß Kessel mit einer inneren Dampffspannung



von $1\frac{1}{2}$ Atmosphären mit $2\frac{1}{2}$ Atmosphären,			
= 2	=	= 4	=
= $2\frac{1}{2}$	=	= $5\frac{1}{2}$	=
= 3	=	= 6	=
= $3\frac{1}{2}$	=	= $6\frac{1}{2}$	=
= 4	=	= 7	=

Probendruck zu prüfen sind.

Wegen der Röhrenkessel bleiben die Bestimmungen § 4 der Verordnung vom 13ten September 1849 noch ferner in Kraft.

Dresden, den 16ten August 1858.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Weinlig.

Lehmann.

N^o. 63) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Oberhohndorfer Forst-Steinkohlenbauvereins zu Zwickau;

vom 23ten August 1858.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den Statuten des Oberhohndorfer Forst-Steinkohlenbauvereins zu Zwickau die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret,

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern, ausgefertigt worden.

Dresden, den 23ten August 1858.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Weinlig.

Demuth.